

Nachgefragt: Krankenkassen-Prämienzahlungen und Sozialamt

— aus „informiert!“ Weihnachten 2014, herausgegeben von Anthropoi Selbsthilfe —

Herr B berichtet, dass sein Sohn im Lebensort „X“ wohnt und in der dortigen anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen arbeitet. Er ist bei der Techniker- Krankenkasse krankenversichert.

Vor einigen Monaten hat die Krankenkasse für die Jahre 2013 und 2014 eine Prämie in Höhe von insgesamt 160 Euro (80 Euro pro Jahr) an den Sohn ausgezahlt.

Wenig später hat sich der zuständige Landeswohlfahrtsverband bei Herrn B gemeldet mit der Forderung nach Auskunft und der Ankündigung gegebenenfalls einen Forderungsbescheid zu erlassen.

Herr B möchte wissen, ob er als gesetzlicher Betreuer seines Sohns die Auskunft erteilen und das erhaltene Geld abführen muss.

Wie so häufig im Leben: Es kommt darauf an.

Die **Antwort** hängt davon ab, ob es sich bei der Zahlung um eine Belohnung für gesundheitsbewusstes Verhalten oder um eine Überschussrückzahlung handelte:

Nach § 60 SGB I ist der, der Sozialleistungen erhält, verpflichtet, dem Leistungsträger alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich sind, ebenso muss er diesem alle Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitteilen.

Die Frage lautet deshalb, welche Zahlungen der Krankenkassen Tatsachen darstellen, die für die Sozialleistungen erheblich sind.

a.

Zur Stärkung des Wettbewerbs unter den Krankenkassen hat der Gesetzgeber 2007 die Möglichkeit von verschiedenen Wahlтарifen eingeführt. Unter anderem können die Versicherungen in ihrer Satzung vorsehen, dass Versicherungsnehmer eine Prämienzahlung erhalten, wenn sie im Versicherungsjahr keine Versicherungsleistungen in Anspruch genommen haben, § 53 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) V.

Die Inaussichtstellung dieser Prämie soll für die Versicherten einen Anreiz bieten, möglichst auf kostenverursachende medizinische Maßnahmen zu verzichten. Auf diese Weise sollen die Kosten der Krankenkassen gesenkt werden. Die deshalb bei Erfüllung der Voraussetzungen gezahlte Prämie erfolgt auf Grund einer öffentlichrechtlichen Vorschrift zu einem ausdrücklich genannten Zweck. Nach § 83 Abs. 1 SGB XII wird sie deshalb nicht als anrechenbares Einkommen berücksichtigt. Die Zahlung berührt in diesem Fall die Sozialleistung nicht und muss deshalb weder dem Leistungsträger mitgeteilt noch an diesen weiter geleitet werden.

b.

Aus dem gleichen Gesetz stammt die derzeitige Regelung, dass die Krankenkassen durch Bonusleistungen diejenigen Versicherungsnehmer belohnen können, die sich besonders gesundheitsbewusst verhalten, indem sie sich in bestimmten Zeitabständen Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, insbesondere von Herz-Kreislauf- und Nierenerkrankungen und von Zuckerkrankheit unterziehen. Boni kann die Krankenkasse aber auch für primäre Präventionsmaßnahmen anbieten, die darauf ausgerichtet sind, das

Entstehen einer Erkrankung zu verhindern. Diese Bonusleistungen fallen ebenfalls unter die zweckgebundenen Leistungen des § 83 Abs. 1 SGB XII und müssen deshalb wiederum nicht an den Träger der Sozialleistung weitergeleitet werden.

c.

Der Reform von 2007 entstammt auch die derzeitige Fassung des § 242 Abs. 2 SGB V. Diese Vorschrift eröffnet den Krankenkassen die Möglichkeit, Überschüsse aus der komplizierten Finanzierung ihres Finanzbedarfs als Prämien an die Mitglieder auszuzahlen, erneut mit dem Ziel, einen kostendämpfenden Wettbewerb unter den Krankenkassen zu fördern.

Diese Prämie stellt, anders als bei den vorstehenden a. und b. keine Belohnung bzw. Anerkennung für ein gezeigtes Verhalten des Krankenkassenmitglieds dar. Sie ist eine Rückzahlung nicht benötigter Beitragszahlungen. Sie ist deshalb keine durch eine öffentlich-rechtliche Vorschrift zu einem ausdrücklich benannten Zweck bestimmte Leistung. Deshalb ist diese Rückzahlung als zusätzliches „Einkommen“ im Sinne von § 82 Abs. 1 SGB XII zu betrachten. Das so erhöhte Einkommen findet Berücksichtigung bei der Berechnung des von dem Leistungsempfänger, also dem Sohn des Herrn B, aufzubringende Einkommen zu den Kosten der stationären Leistung (Pflegesatz) in einer stationären Einrichtung gemäß § 88 Abs. 2 SGB XII. Dort ist für alle Bewohner stationärer Einrichtungen – hierzu zählen in aller Regel die Lebensorte – bestimmt, dass unabhängig vom jeweiligen Einkommen nur ein bestimmter Betrag von der Heranziehung zu den Kosten freigestellt bleibt. Jedes Mehreinkommen steht dem Sozialleistungsträger zu.

Fazit: Sollte es sich bei der an den Sohn von Herrn B gezahlten „Prämie“ um einen Überschussausgleich im Sinne von c. handeln, muss Herr B die Auskunft erteilen und den Überschuss an den Landeswohlfahrtsverband weiterleiten, andernfalls nicht.

Rechtsanwalt Hilmar von der Recke

Unter dem Titel „Nachgefragt“ greifen wir in loser Reihe rechtliche Fragen aus dem Kreis der Angehörigen in der Anthropoi Selbsthilfe auf. Wenn eine Frage von allgemeinem Interesse ist, werden wir sie in „informiert!“ in kurzer Form beantworten. Wenn Sie also eine rechtliche Frage haben, schicken Sie sie bitte per E-Mail an recht@anthropoi-selbsthilfe.de oder schriftlich an Anthropoi Selbsthilfe, Argentinische Allee 25, 14163 Berlin. Nur Mut!